

Genehmigung (§ 8 Abs. 4 LHG) der Änderung der Grundordnung durch das Ministerium (MWK) zu beantragen. Nach Vorlage der Genehmigung wird sich das Rektorat um eine Umsetzung des Beschlusses bemühen.

Die Universität Tübingen soll nach Vorliegen der Genehmigung des MWK den neuen Namen in allen amtlichen Auftritten und Korrespondenzen führen und auf allen entsprechenden Materialien schnellstmöglich anpassen. Vorhandene Dokumente, Materialien und Objekte können verbraucht, jedoch nicht nachbestellt werden.

Das Rektorat wird beauftragt, einen realistischen Zeitplan für die Umsetzung des Beschlusses vorzulegen.

Der Senat empfiehlt dem Rektorat, ein Konzept zur weiteren öffentlichkeitswirksamen Beschäftigung mit der Geschichte und der historischen Rolle der Universität Tübingen auszuarbeiten.

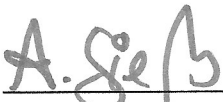
Begründung:

Die breite Debatte um den Universitätsnamen zeigt, dass dieser umstritten ist und für einen großen Teil der Universitätsgemeinschaft keinen genügenden Identifikationswert bietet. Die Gründe dafür liegen u. a. in der kritischen Bewertung der beiden Namenspatronen sowie in der generellen Ablehnung einer Ehrung von Monarchen als Namensgeber demokratischer Bildungsinstitutionen. Im universitären Alltag ist die Nennung von Eberhard und Karl ohnehin bereits unüblich.

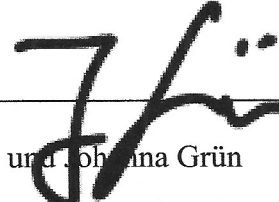
Dieser Antrag wird gestellt von:



Linda Amazu,



Annalena Sieß



und Johanna Grün

Tübingen, den 11. Juli 2022